



Wegleitung für die Lohnzahlstellen zur Unfallversicherung

vom 1. Januar 2020

1.	Grundlagen und Geltung	2
2.	Auskunftserteilung an Mitarbeitende	2
3.	Versicherte Personen	2
3.1.	Obligatorische Versicherung im Allgemeinen (BU und NBU)	2
3.2.	NBU-Versicherung im Besondern	3
3.3.	Freiwillige Ergänzungsversicherung	3
4.	Prämienabrechnung und -ablieferung	4
4.1.	Prämienpflichtiger Verdienst	4
4.2.	Lohnaufzeichnung	5
4.3.	NBU-Abzüge	5
4.4.	Belastung der BU- und NBU-Prämien	5
4.5.	Praktikantinnen / Praktikanten und Schnupperlehrlinge ohne Lohn	5
4.6.	Lohndeklaration und Prämienablieferung für die obligatorische Versicherung	5
4.7.	Prämien der freiwilligen Ergänzungsversicherung	6
5.	Bearbeitung der Unfallmeldungen	7
5.1.	Anlegen der Unfallmeldung	7
5.2.	Übernahme der Angaben zur Person	7
5.3.	Angaben zum Arbeitsverhältnis	7
5.4.	Meldung betreffend Ergänzungsversicherung	7
5.5.	Kontrolle und Weiterleitung der Unfallmeldung	8
6.	Ergänzende Auskünfte an die Unfallversicherer	8
7.	Taggeldabrechnung	8
7.1.	Allgemeines	8
7.2.	Spitalkostenabzug	9
7.3.	Taggeldkürzungen wegen Selbstverschulden	9
8.	Regress	10
9.	Schlussbestimmung	10
10.	Anhang: Begleitschreiben bei Lohnkürzung wegen Selbstverschulden	11

Die Finanzdirektion erlässt gestützt auf § 102 und § 148 VVO folgende Wegleitung:

1. Grundlagen und Geltung

Die Gesetzgebung überbindet dem Arbeitgeber bei der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG verschiedene Pflichten. Zu einem wesentlichen Teil müssen sie durch die Lohnzahlstellen erfüllt werden. Dies sicherzustellen, ist der Zweck dieser Wegleitung.

Massgebend sind das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und die Verordnung dazu (UVV). Ergänzende Bestimmungen finden sich im kantonalen Personalrecht. Im Weiter sind die Wegleitung für das Personal des Kantons Zürich zur Unfallversicherung (nachstehend mit "Wegleitung für das Personal" zitiert) und die Wegleitung der Finanzdirektion für Vorgesetzte und Personaldienste zur Unfallversicherung zu beachten.

Diese Wegleitung gilt für alle Lohn zahlenden Stellen des Kantons und der durch diesen mitversicherten selbständigen Unternehmen (vgl. Wegleitung für das Personal Ziffer 1.2).

2. Auskunftserteilung an Mitarbeitende

Die Lohnzahlstellen können Fragen des Personals ihres Bereiches anhand der vorerwähnten Grundlagen und der vorliegenden Wegleitung beantworten. Dies gilt namentlich für immer wiederkehrende Fragen. Im Übrigen und in Zweifelsfällen verweisen sie die Anfragenden an das Generalsekretariat der Finanzdirektion (043 259 33 09 oder 043 259 33 08 oder www.versicherungsdienste.zh.ch) oder sie nehmen selber mit diesem Rücksprache.

Rückfragen bei der AXA Winterthur, die sich nicht auf einen konkreten Schadenfall (insbesondere im Zusammenhang mit der Taggeldabrechnung) beziehen, erfolgen ausschliesslich durch das Generalsekretariat der Finanzdirektion.

3. Versicherte Personen

3.1. Obligatorische Versicherung im Allgemeinen (BU und NBU)

Arbeitnehmer im Sinne des UVG und damit zumindest für Berufsunfall (BU) versichert ist, wer eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV-Gesetzgebung ausübt (Art. 1 UVV). Für jede Person, für die AHV-Prämien abgerechnet werden, müssen somit auch BU-Prämien abgerechnet werden. Diese Übereinstimmung mit dem AHVG gilt auch für Behördenmitglieder einschliesslich der Mitglieder des Kantonsrates.

Obwohl sie keine AHV-Beiträge bezahlen, gelten als Arbeitnehmer im Sinne des UVG auch Personen, die

- a) wegen ihres jugendlichen oder fortgeschrittenen Alters bei der AHV nicht beitragspflichtig sind oder
- b) wegen ihres Ausbildungsinteressens oder aus Idealismus keinen Lohn beziehen wie Schnupperlehrlinge und Praktikantinnen (Art. 1 Abs. 1 UVG) sowie regelmässige und weisungsgebundene freiwillige Helferinnen und Helfer.

3.2. NBU-Versicherung im Besondern

Wer Arbeitnehmer im Sinne des UVG bzw. der AHV-Gesetzgebung ist (vgl. vorstehend) und durchschnittlich pro Woche mindestens 8 Stunden bei einem Arbeitgeber arbeitet, ist zwingend auch für Nichtberufsunfall (NBU) versichert. Für Lehrpersonen gilt eine separate Regelung:

- a) Mittelschul-, Berufsfachschullehrpersonen und Vikarinnen/Vikare mit Lektionenlohn in der Volksschule, die mindestens 5 Lektionen pro Woche unterrichten, sind für NBU versichert.
- b) Festangestellte Volksschullehrpersonen und Vikarinnen/Vikare mit Monatslohn in der Volksschule, die mindestens in einem Pensum von 19% arbeiten, sind für NBU versichert.

Ist das Arbeitspensum kleiner, besteht keine NBU-Deckung (auch nicht, wenn NBU-Prämien abgerechnet würden).

Massgebend für die Lohnzahlstelle ist grundsätzlich die Angabe betreffend NBU-Deckung in der Verfügung bzw. im Beschluss über die Beschäftigung oder in späteren Änderungs-meldungen der vorgesetzten Stelle. Die Lohnzahlstelle kontrolliert (namentlich bei Teilzeitbeschäftigten) die Angabe. Bei Unrichtigkeit nimmt sie mit der vorgesetzten Stelle Rücksprache und veranlasst diese, die Verfügung bzw. den Beschluss zu ändern und die beschäftigte Person schriftlich über die Änderung bezüglich NBU-Deckung zu informieren (mit Orientierungskopie an die Lohnzahlstelle).

Bei Beschäftigten mit unregelmässigem Pensum überprüft die Lohnzahlstelle mindestens alle sechs Monate, ob der gesetzte Parameter (nur BU / auch NBU) dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang entspricht. Bei Unrichtigkeit nimmt sie mit der vorgesetzten Stelle Rücksprache und veranlasst diese zu einer schriftlichen Mitteilung an die beschäftigte Person mit Orientierungskopie an die Lohnzahlstelle. Gestützt darauf ändert sie den Parameter.

3.3. Freiwillige Ergänzungsversicherung

Der Ergänzungsversicherung beitreten kann, wer über die UVG-Police des Kantons oder durch diesen bei der Suva für NBU versichert ist. Es ist unerheblich, ob die obligatorische Versicherung durch die AXA Winterthur oder die Suva geführt wird.

Bei Mehrfachanstellungen beim Kanton oder einem durch ihn mitversicherten Unternehmen (vgl. Wegleitung für das Personal Ziffer 1.2) erstreckt sich der Beitritt zur Ergänzungsversicherung immer auf alle Arbeitsverhältnisse beim Kanton oder beim mitversicherten Unternehmen (vgl. Wegleitung für das Personal Ziffer 5.1), also auch auf jene, die für sich allein genommen keine NBU-Deckung begründen und somit keinen Beitritt zur Ergänzungsversicherung zulassen würden.

Die Lohnzahlstelle, welche eine Beitritts- oder Austrittserklärung zur Ergänzungsversicherung erhält, veranlasst, dass die Mutation für alle Anstellungen im Unternehmen (ganzer Kanton, ganze Universität usw., aber nicht übergreifend) erfolgt.

Dasselbe gilt, wenn die NBU-Deckung infolge Reduktion des Beschäftigungsumfangs erlischt oder das Arbeitsverhältnis beendet wird, sofern die Ergänzungsversicherung nicht aufgrund einer andern Anstellung weiterbestehen kann.

Endigt die NBU-Deckung ohne gleichzeitige Beendigung der Anstellung, informiert die Lohnzahlstelle die betreffende Person, dass gleichzeitig die Ergänzungsversicherung erlischt.

Die Lohnzahlstelle bewahrt Beitritts- und Austrittserklärungen in ihren Personaldossiers auf. Sie muss - auch bei später Unfallmeldung und Rückfällen und auch nach der Beendigung der Anstellung - Auskunft geben können, ob eine verunfallte Person im Zeitpunkt des Unfalls ergänzungsversichert war.

4. Prämienabrechnung und -ablieferung

4.1. Prämienpflichtiger Verdienst

4.1.1. Im Allgemeinen

Die Prämie wird auf den gleichen Beträgen berechnet wie die AHV, jedoch nicht auf Taggeldern der IV und der Militärversicherung sowie auf Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung (Art. 115 Abs. 1 lit. c UVV) zuzüglich auf dem Verdienst, der wegen des Alters der versicherten Person (bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 17. Altersjahres und Freibeträge im Rentenalter) nicht AHV-pflichtig ist, höchstens aber auf Fr. 148'200.- pro Jahr.

Diese obere Limite gilt auch bei Mehrfachanstellungen beim Kanton bzw. bei einem mitversicherten Unternehmen, und auch dann, wenn teilweise die AXA Winterthur und teilweise die Suva zuständig ist. Soweit alle Löhne über das Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem abgewickelt werden, erfolgt eine anteilmässige Kürzung automatisch. In den übrigen Fällen ist analog nachstehender Ziffer 4.1.2 vorzugehen.

4.1.2. Beschäftigte mit einem weiteren Arbeitgeber

Hat eine beim Kanton oder bei einem mitversicherten Unternehmen beschäftigte Person noch einen andern Arbeitgeber (Privatbetrieb, Gemeinde usw.) und macht sie geltend, der Gesamtverdienst liege über dem UVG-Maximum, verlangt der Personaldienst oder die Lohnzahlstelle von ihr eine schriftliche Entbindung vom Amtsgeheimnis, damit sie mit dem andern Arbeitgeber die Aufteilung der prämienpflichtigen Lohnsumme (in der Regel im Verhältnis der beiden Bruttolohnsummen) absprechen kann. Sie bestätigt dem andern Arbeitgeber schriftlich die getroffene Absprache und fordert ihn gleichzeitig auf, ihr eine Aufgabe der Stelle oder eine Lohnänderung mitzuteilen. Bei Änderung des Lohnes (an einer oder beiden Stellen) ist die Aufteilung neu abzusprechen.

4.1.3. Beschäftigte, die als Selbständigerwerbende nach UVG versichert sind

Hat sich eine beim Kanton oder bei einem mitversicherten Unternehmen beschäftigte Person daneben als selbständig erwerbend freiwillig nach UVG versichert, entspricht die prämienpflichtige Lohnsumme der Differenz zwischen der freiwillig versicherten Lohnsumme (vgl. Art. 138 UVV) und dem UVG-Maximum, höchstens aber dem beim Kanton bzw. beim mitversicherten Unternehmen tatsächlich erzielten Verdienst. Andere Taggeldversicherungen der oder des Selbständigerwerbenden sind unbeachtlich. Er oder sie ist zu verpflichten, eine Aufhebung oder Herabsetzung der freiwilligen Versicherung zu melden. Ihr

Fortbestehen ist periodisch zu überprüfen (der reduzierte Prämienabzug muss gerechtfertigt sein).

4.2. Lohnaufzeichnung

Die Lohnzahlstelle ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich die für die Prämienabrechnung und das Ausfüllen der Unfallmeldungen (Arbeitszeit und Lohn) nötigen Aufzeichnungen gemacht und während mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden (Art. 93 Abs. 1 UVG, Art. 116 Abs. 1 und 3 UVV).

4.3. NBU-Abzüge

Die Lohnzahlstelle ist dafür besorgt, dass den NBU-Versicherten (aber nur diesen) ihr Prämienanteil (§ 102 Abs. 2 VVO) rechtzeitig (Art. 91 Abs. 3 UVG) vom Lohn abgezogen wird.

4.4. Belastung der BU- und NBU-Prämien

Gleichzeitig mit dem Lohn werden den Organisationseinheiten die BU-Prämie und der Arbeitgeberanteil der allfälligen NBU-Prämie belastet.

Diese Arbeitgeberbeiträge werden zusammen mit dem NBU-Arbeitnehmerabzug einem von der Lohnzahlstelle geführten Kreditorenkonto gutgeschrieben. Für das bei der Suva versicherte Personal wird ein eigenes Kreditorenkonto geführt.

Erhält die Lohnzahlstelle Kenntnis, dass in ihrem grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich Löhne dezentral ausbezahlt werden, stellt sie sicher, dass die BU- und NBU-Prämien ihrem erwähnten Kreditorenkonto gutgeschrieben werden.

4.5. Praktikantinnen / Praktikanten und Schnupperlehrlinge ohne Lohn

Praktikantinnen / Praktikanten und Schnupperlehrlinge, welche keinen Lohn erhalten, sind in der obligatorischen Versicherung gegen Betriebsunfall versichert. Beträgt der Beschäftigungsumfang mindestens 8 Stunden pro Woche, besteht auch Versicherungsschutz für Nichtbetriebsunfälle (Art. 13 UVV). Es wird eine Prämie auf einen fingierten Lohn gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. b UVV abgerechnet.

Für AXA-versicherte Verwaltungseinheiten der Zentralverwaltung wird die Prämie gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. b UVV jährlich pauschal abgerechnet. Diese Lohnsummen sind somit in der herkömmlichen Lohndeclaration nicht zu berücksichtigen.

Den selbständigen Betrieben des Kantons wird empfohlen, die Prämie für Praktikanten und Schnupperlehrlinge ohne Lohn in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsdienst ebenfalls pauschal abzurechnen.

Suva-versicherte Verwaltungseinheiten und Betriebe regeln diese Frage direkt mit der Suva und informieren den Versicherungsdienst.

4.6. Lohndeclaration und Prämienablieferung für die obligatorische Versicherung

Die Lohnzahlstellen melden dem Generalsekretariat der Finanzdirektion bis Dienstag der letzten ganzen Arbeitswoche vor Weihnachten getrennt für Männer und Frauen die BU- und NBU-pflichtige Lohnsumme des betreffenden Jahres aufgrund

- a) der Löhne und UVG-pflichtigen Entschädigungen, die über das Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem bzw. das zentrale Lohnsystem abgewickelt werden und
- b) der allfälligen Löhne und UVG-pflichtigen Entschädigungen, die nicht über das zentrale Lohnsystem abgewickelt werden.

Nicht in diesen Meldungen berücksichtigt wird das Personal (einschliesslich Praktikantinnen und Praktikanten) der Suva-unterstellten Betriebe und Ämter.

Das Generalsekretariat der Finanzdirektion berechnet auf Grund dieser Lohndeklaration die Prämie und belastet sie bis Mittwoch der ersten Arbeitswoche nach Neujahr den Kreditorenkonten der Lohnzahlstellen im Lastschriftverfahren oder durch Rechnungsstellung. Die Lohnzahlstellen bereinigen allfällige Differenzen auf den Kreditorenkonten und senden die diesbezüglichen Verrechnungsanweisungen bis Freitag der ersten Arbeitswoche nach Neujahr an die Anweisungskontrolle. Lohnzahlstellen der selbständigen Rechnungsstellen bereinigen allfällige Differenzen in ihrer Buchhaltung und beziehen diese in die Umsatzmeldung Dezember mit ein. Im Einzelnen sind die Weisungen der Finanzverwaltung bzw. Staatsbuchhaltung zu beachten.

4.7. Prämien der freiwilligen Ergänzungsversicherung

4.7.1. Prämienabzug

Die Prämie beträgt 0,300% und ist allein durch die Versicherten zu tragen. Berechnet wird sie auf den gleichen Beträgen wie die BU/NBU-Prämie (vorstehend Ziffer 4.1.1), jedoch ohne obere Begrenzung.

Der Abzug erfolgt (bei allen Anstellungen, vgl. vorstehend Ziffer 3.3) spätestens ab dem Monat, der auf den Eingang der Anmeldung folgt, und dauert bis zum Ausserkrafttreten der Ergänzungsversicherung (Wegleitung für das Personal Ziffer 5.4).

4.7.2. Ergänzung zur Abredeversicherung

Wird für die Dauer einer Abredeversicherung auch die Ergänzungsversicherung verlängert (Wegleitung für das Personal Ziffer 5.4 letzter Absatz), wird die Prämie für die gesamte Abrededauer bei der letzten Lohnzahlung in Abzug gebracht. Der Personaldienst meldet der Lohnzahlstelle die jeweiligen Fälle.

4.7.3. Deklaration und Ablieferung der Abzüge

Die Lohnzahlstellen melden dem Generalsekretariat der Finanzdirektion monatlich bis zum 10. des Folgemonats die für die Ergänzungsversicherung massgebliche Lohnsumme und das Total der Abzüge. Diese liefern sie monatlich auf das ihnen vom Generalsekretariat der Finanzdirektion bekannt gegebene Konto ab. Die Meldungen und Ablieferungen haben auch die Löhne und Abzüge von Versicherten zu umfassen, denen im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der Lohnzahlstelle Löhne dezentral ausgerichtet werden.

5. Bearbeitung der Unfallmeldungen

5.1. Anlegen der Unfallmeldung

Das Meldeverfahren ist für Berufsunfälle (BU), Nichtberufsunfälle (NBU) und Berufskrankheiten identisch. Der oder die Mitarbeitende oder die nächsten Angehörigen erstatten möglichst rasch dem Arbeitgeber bzw. Personaldienst Meldung. Der Personaldienst meldet den Unfall umgehend der Unfallversicherung.

5.2. Übernahme der Angaben zur Person

Soweit die Unfallmeldung aus dem Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem erstellt wird, stellt die Lohnadministration der Finanzdirektion sicher, dass durch das System die Vermerke der Lohnadministration (Mandat, Personalnummer und Schadennummer des Arbeitgebers) sowie die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 des Unfallmeldeformulars vollständig und richtig eingesetzt werden.

Bei andern Systemen und bei Suva-Versicherten sind grundsätzlich die Personaldienste für die Übernahme der Angaben zur Person verantwortlich.

5.3. Angaben zum Arbeitsverhältnis

Die Lohnzahlstelle beantwortet die Fragen betreffend Beschäftigungsgrad und Lohn.

Für die im SAP erfassten und bei der AXA Winterthur versicherten Mitarbeitenden stellt die Lohnadministration sicher, dass die Datenübernahme automatisch erfolgt.

Die Arbeitszeit ist in Tagen pro Woche oder Stunden pro Woche anzugeben. Sie hat alle Anstellungen beim Kanton bzw. beim mitversicherten Unternehmen zu erfassen. Grundsätzlich ist der für den Zeitpunkt des Unfalls vereinbarte Beschäftigungsgrad einzusetzen. Das gilt auch, wenn für eine Anstellung die AXA Winterthur und für die andere die Suva zuständig ist, sowie bei einem Nichtberufsunfall, wenn die Limiten gemäss Ziffer 3.2 nicht bei allen Anstellungen erreicht werden.

In gleicher Weise sind beim Lohn alle gemäss Ziffer 3.1 relevanten Anstellungen beim Kanton zu berücksichtigen. Bei regelmässiger Beschäftigung ist der im Zeitpunkt des Unfalls massgebende Lohn anzugeben. Bei schwankendem Beschäftigungsgrad (Stundenlöhner, bezahlte Überstunden) ist der in einer repräsentativen Zeitspanne (in der Regel 12 Monate) vor dem Unfall tatsächlich bezogene Lohn zu deklarieren; z.B. „1.4.2015 bis 31.3.2015 Total Fr. 44'656.20“.

Wenn die verunfallte Person im Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr beim Kanton bzw. beim mitversicherten Unternehmen arbeitet, sind die Arbeitszeit und der Lohn vor dem Austritt anzugeben.

5.4. Meldung betreffend Ergänzungsversicherung

Die Lohnadministration beantwortet die Frage betreffend Beitritt zur Ergänzungsversicherung.

Für die im Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem erfassten und bei der AXA Winterthur versicherten Mitarbeitenden stellt die Lohnadministration der Finanzdirektion sicher, dass der Eintrag automatisch erfolgt.

Ist die der Ergänzungsversicherung beigetretene Person bei der Suva grundversichert, stellt die Lohnzahlstelle der AXA Winterthur eine Kopie der Unfallmeldung zu.

5.5. Kontrolle und Weiterleitung der Unfallmeldung

Die Lohnzahlstelle kontrolliert, ob die eingegangenen Unfallmeldungen vollständig und – soweit sie dies beurteilen kann – korrekt ausgefüllt sind und übermittelt die Angaben an die AXA.

6. Ergänzende Auskünfte an die Unfallversicherer

Stellt der Unfallversicherer (AXA Winterthur oder Suva) Präzisierungsfragen zur Unfallmeldung oder zum Unfallschein, sind diese zu beantworten, soweit sie auf direktem Wissen des Arbeitgebers beruhen, namentlich also Fragen zum Arbeitsumfang und zum Lohn.

Fragen, die über jene der Unfallmeldung und des Unfallscheins hinausgehen, hat die Versicherung grundsätzlich an die versicherte Person zu richten (Art. 28 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Auch wenn eine Ermächtigung der versicherten Person zur Auskunftserteilung vorliegt, hat sich diese auf Fragen zu beschränken, die unmittelbar mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen und auf direkten Wahrnehmungen des Arbeitgebers beruhen. Es ist beispielsweise nicht Aufgabe des Arbeitgebers, Einzelheiten zum Hergang eines Nichtberufsunfalls abzuklären oder sich zu Charaktereigenschaften einer verunfallten Person zu äussern. Allenfalls ist die Versicherung an das Generalsekretariat der Finanzdirektion (Versicherungsdienste) zu verweisen.

7. Taggeldabrechnung

7.1. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Taggeldabrechnung hat die Lohnzahlstelle folgende Obliegenheiten:

- a) Sie kontrolliert, ob das Taggeld innert 30 Tagen seit der Weiterleitung des Unfallscheins eingeht. Dies gilt auch, wenn der Unfallversicherer eines andern Arbeitgebers zuständig ist (z.B. bei Rückfall oder Beschäftigten mit mehreren Arbeitgebern).
- b) Sie schreibt das Taggeld derjenigen Anstellung gut, bei welcher die entsprechende Unfallabsenz erfasst wurde; sind mehrere Anstellungen betroffen, wird das Taggeld grundsätzlich entsprechend dem Beschäftigungsumfang aufgeteilt. Wenn der Lohn einem Dritten (Fonds, Gemeinde usw.) in Rechnung gestellt wird, schreibt die Lohnzahlstelle diesem das Taggeld (im gleichen Verhältnis) gut. Wurde das Arbeitsverhältnis des Verunfallten während der Dauer der Taggeldberechtigung beendet, erstattet die Lohnzahlstelle dem Unfallversicherer das ganze Taggeld zurück zur Aufteilung auf die Berechtigten.

- c) Sie stellt sicher, dass während der Dauer der Lohnfortzahlung weiterhin auf dem ausgerichteten massgebenden Lohn Sozialabzüge erhoben werden.
- d) Werden lediglich noch Taggelder ausgerichtet ohne dass ein massgebender Lohn ausbezahlt wird, droht eine Beitragslücke bei den Sozialversicherungen. Der Personaldienst informiert in diesen Fällen die betroffene Person, damit sich die verunfallte Person zur Klärung des zweckmässigen Vorgehens mit der Sozialversicherungsanstalt in Verbindung setzt.
- e) Übersteigen die Taggelder der Unfallversicherung den reduzierten Lohn (§ 99 VVO), sorgt die Lohnzahlstelle dafür, dass die Unfalltaggelder in dem Umfang, in dem sie den Lohn übersteigen, der/dem betroffenen Mitarbeitenden ausbezahlt werden (§ 104 Abs. 2 VVO). Auf diesem Teil sind keine Sozialabzüge vorzunehmen.
- f) Die Lohnzahlstelle informiert monatlich die vorgesetzte Stelle durch Zustellung von Kopien der Taggeldabrechnungen über die eingegangenen Taggelder.

Die Lohnzahlstelle der Finanzdirektion veranlasst eine möglichst weitgehende Automatisierung dieser Obliegenheiten im Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem. Dieses soll überdies kontrollieren, ob die Taggelder den erfassten Absenzen entsprechen.

7.2. Spitalkostenabzug

Enthält die Taggeldabrechnung einen Spitalkostenabzug, prüft die Lohnzahlstelle, ob

- a) der Abzug grundsätzlich zulässig ist (keine minderjährigen oder in Ausbildung begriffene Kinder),
- b) die Höhe entsprechend dem Zivilstand richtig ist (Wegleitung für das Personal Ziffer 3.2.3) und
- c) im Falle des Beitritts zur Ergänzungsversicherung diese den Abzug ersetzt.

Die Spitalkostenabzüge, die nicht durch die Ergänzungsversicherung ersetzt werden, bringt die Lohnzahlstelle bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug.

Die Lohnzahlstelle der Finanzdirektion veranlasst eine möglichst weitgehende Automatisierung dieser Obliegenheiten im Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem.

7.3. Taggeldkürzungen wegen Selbstverschulden

Bei einer Taggeldkürzung wegen Grobfahrlässigkeit oder Eingehen eines Wagnisses kürzt die Lohnzahlstelle den Lohn (alle regelmässig ausgerichteten Lohnbestandteile, aber ohne Kinderzulagen) für eine gleich lange Periode im gleichen Verhältnis (%-Satz) mit dem Vermerk „Kürzung selbstverschuldeter Unfall/Grobfahrlässigkeit“. Bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit werden die %-Sätze von Arbeitsunfähigkeit und Taggeldkürzung multipliziert (Beispiel: Eine Taggeldkürzung von 20% bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50% ergibt eine Lohnkürzung von 10%).

Eine allfällige Rückerstattung aus der Ergänzungsversicherung wird mit dem entsprechenden Betrag gutgeschrieben mit dem Vermerk „Gutschrift aus Ergänzungsversicherung“.

Die Lohnzahlstelle stellt der oder dem betroffenen Beschäftigten ein Erläuterungsschreiben gemäss Muster im Anhang zu. Eine Orientierungskopie sendet sie „vertraulich/persönlich“ der vorgesetzten Stelle.

8. Regress

Prüft die AXA Winterthur in einem konkreten Fall Regress gegen den Unfallverursacher oder die Unfallverursacherin gilt folgendes Vorgehen:

Wenn die AXA in einem konkreten Schadenfall auf Haftpflichtige regressiert, macht sie gleichzeitig den Arbeitgeber-Regress geltend und ist für das Inkasso besorgt. Eine Kopie dieser Regress-Forderung geht an das Personalamt. Dieses leitet eine Kopie des Dokumentes an die zuständige Personalstelle weiter und überprüft den Eingang der entsprechenden Gutschrift via AXA.

Die Bagatellklausel von Fr. 2'000.- ist anwendbar. Bei Auslandregressen stehen Aufwand und Ertrag in keinem vernünftigen Verhältnis, weshalb diese nicht durchgeführt werden können.

Bei den Suva-Versicherten nimmt das Generalsekretariat der Finanzdirektion für den nicht durch das Taggeld gedeckten Teil der Lohnfortzahlung auf den Haftpflichtigen Regress. Die Information des Generalsekretariats über Fälle mit längerer Arbeitsunfähigkeit bzw. hohen Taggeldzahlungen obliegt den Lohnzahlstellen.

9. Schlussbestimmung

Diese Wegleitung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung für die Lohnzahlstellen zur Unfallversicherung vom 22. Januar 2004.

FINANZDIREKTION

Stefan Hämmerli
Leiter Versicherungsdienst



10. Anhang: Begleitschreiben bei Lohnkürzung wegen Selbstverschulden

Lohnzahlstelle

Herrn/Frau
X.Y.

Lohnkürzung wegen selbstverschuldetem Unfall

Die obligatorische Unfallversicherung hat ihre Taggelderleistungen wegen groben Selbstverschuldens bzw. Eingehens eines Wagnisses um .. % gekürzt, und zwar

vom	bis	= .. Tage mit .. % Arbeitsunfähigkeit
vom	bis	= .. Tage mit .. % Arbeitsunfähigkeit

Gemäss § 103 Abs. 3 VVO wird der Lohn in der Regel im gleichen Verhältnis wie das Taggeld gekürzt. Der Grad der Arbeitsunfähigkeit wird selbstverständlich berücksichtigt. Die Dauer der Kürzung entspricht der Zahl der gekürzten Taggelder. Zu Ihren Gunsten werden die beiden ersten Unfalltage, für die kein Taggeldanspruch besteht, nicht berücksichtigt, und der Monat wird immer zu 31 Tagen gerechnet.

Abweichungen von dieser Regelung aufgrund besonderer Verhältnisse im Einzelfall kann nur die zuständige Direktion im Einvernehmen mit dem Personalamt oder (beim Personal der Rechtspflege) das zuständige oberste kantonale Gericht bewilligen. Allfällige Gesuche um Verzicht auf die Lohnkürzung sind an diese Stelle zu richten, wobei eine Kopie dieses Schreibens und der Lohnabrechnung beizulegen ist.

Wenn Sie der freiwilligen Ergänzungsversicherung beigetreten sind, ist der erfolgte Taggeldabzug mit dem Vermerk „Gutschrift aus Ergänzungsversicherung“ gutgeschrieben worden. Der Betrag ist kleiner als die Lohnkürzung, weil nur höchstens 80 % des Lohnes versichert sind.

Mit freundlichen Grüßen